

Einforstungstag 19.11.2024

„Die Entwicklung der Einforstungsrechte und ihre Auswirkungen auf belastete Betriebe“

Frank Diehl

Mayr-Melnhof Salzburg

www.mayrmelnhof.at

Gliederung

1. Perspektive
2. Geschichtliche Entwicklung und Grundlagen
3. Relevante Änderungen des SEFRG seit 1991 und deren Bewertung
4. Aktuelle Novellierungsvorschläge zum SEFRG
5. Fazit und Ausblick

Perspektive

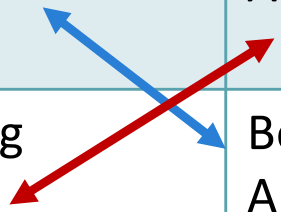
- Wirtschaftsführer eines belasteten Forstbetriebes
- Keine juristische oder geschichtliche Nachhilfe
- kritische Betrachtungen und Einordnungen aus Sicht belasteter Waldbesitz
- Einschätzung der Konsequenzen und weiteren Entwicklung

Ausgangslage

- Mit 220 Rechten belasteter Forstbetrieb, Bedeckung ca. 15 %
- Unterschiedliche Sortimente und urkundliche Rechte
- Betroffen bei Novellierungen der Jahre 2007, 2013, 2018 und 2024
- Unterscheidung zwischen gelebter Praxis und Spiegelfechterei der Funktionäre

Änderungen Einforstungsrecht - Konsequenzen

Änderung §	Belasteter	Berechtigter	Relevanz
Nachteil	Sortiment Menge Aufwand Nebenkosten	Rechtsposition Sortiment Menge Aufwand	Wirtschaft Verwaltung Rechtsposition
Vorteil	Vereinfachung Kontrolle Rechtsposition	Bezugsmenge Aufwandsreduktion Arbeitserleichterung Selbstbestimmung Verfügungsgewalt	Wirtschaft Verwaltung Rechtsposition



SEFRG-Änderungen im Detail

Änderungen seit 1991 Zum Vorteil der Berechtigten

1991 - Unentgeltliche Benutzung aller Forststraßen und Rückewege

2002 - Brennholz muss nicht mehr aufgescheitert und aufgesetzt werden

2002 – Recht BRH lang auszuformen, Umrechnung 2 Rm BRH = 1 Fm Nadelnutzholz (!)

2007 – kein Einvernehmen mit Belasteten bei Rechteübertragung erforderlich

2007 – Umrechnung Brenn- auf Nutzholz mit 1,79 Rm = 1 Fm Nadelnutzholz

2007 – zusätzlicher § 8a, Recht der Belasteten auf Gemeinschaftsauszeige

2018 – verpflichtende Umrechnung Brenn-/ Nutzholz mit 1,68 Rm = 1 Fm (18cm Zopf)

EXKURS Richtiges Maß – physikalisch vs. gesetzlich

Für gebräuchliche Brennholzsortimente aus FHP „Holz richtig ausgeformt"

Die in der Tabelle angeführten Umrechnungen sind **Richtwerte**, die je nach Schichtung, Korngröße, Verdichtung beim Transport usw. schwanken können (in Anlehnung an **ÖNORM M 7132 und M 7133**).

	Rundholz	Scheitholz	Stückholz		Hackgut	
	fm	rm	geschichtet rm	geschüttet Srm	fein Srm	grob Srm
1 fm Rundholz	1	1,40	1,20	2,00	2,50	3,00
1 rm Scheitholz 1m lang, geschichtet	0,70	1	0,85	1,40	1,80	2,15
1 rm ofenfertiges Stückholz, geschichtet	0,85	1,20	1	1,67	2,00	2,50
1 Srm ofenfertiges Stückholz, geschüttet	0,50	0,70	0,60	1	1,25	1,50
1 Srm Feinhackgut (bis 30 mm) geschüttet	0,40	0,55	0,50	0,80	1	1,20
1 rm ofenfertiges Stückholz, geschichtet	0,85	1,20	1	1,67	2,00	2,50
1 Srm ofenfertiges Stückholz, geschüttet	0,50	0,70	0,60	1	1,25	1,50
1 Srm Feinhackgut (bis 30 mm)	0,40	0,55	0,50	0,80	1	1,20
1 Srm Hackgut grob (30 bis 150 mm)	0,33	0,47	0,40	0,67	0,85	1

1 Tonne Feinhackgut mit einem Wassergehalt von 25% entspricht rund 4 Srm Feinhackgut Fichte oder 3 Srm Feinhackgut Buche.
Beispiel: 1 Srm ofenfertiges Stückholz geschüttet kann aus 0,50 fm Rundholz oder aus 0,70 rm Scheitholz produziert werden.

Gesetzlich vorgeschriebene Umrechnungsmaße

(2002) 2,00 Rm Brennholz = 1,0 Fm Nadelnutzholz
(2007) 1,79 Rm Brennholz = 1,0 Fm Nadelnutzholz
(2018) 1,68 Rm Brennholz = 1,0 Fm Nadelnutzholz

Menge/Festgehalt

1 Rm aufgesetzt i.R. = 0,7 Fm Rundholz
1 Fm Nadelnutzholz = 1,42 Rm aufgesetzt i.R.
1 Rm lang ausgehalten = 0,5 Fm Rundholz

Preis/Wertrelation

1 Fm BH weich, lang = ca. 40-55/**48** €
1 Fm Fi 2a+ = ca. 85-110/**97** €
1 Fm Fi Cx = 58-90/74 €

Rechenbeispiel Mengenrelation

2,00 Rm = 1,0 Fm → +- 0 %
1,79 Rm = 1,0 Fm → - 11%
1,68 Rm = 1,0 Fm → - 16%

Rechenbeispiel Wertrelation

2,00 Rm BH = 96 € → 1 Fm 97 € (A-C) (74 € Cx!)
1,79 Rm BH = 86 € → 1 Fm 97 € (Diff. -11 €)
1,68 Rm BH = 81 € → 1 Fm 97 € (Diff. -16 €)

SEFRG-Änderungen im Detail

Änderungen zum Vorteil der Belasteten

2002 - Nähere Regelung der Teilung belasteter Liegenschaften (sofern keine Änderung Ausübung der Nutzungsrechte auch ohne Genehmigung der Agrarbehörde möglich)

2002 - Wenn zur Bewirtschaftung von Ablösegrundstücken Bringungsanlagen benutzt werden, Beteiligung an Erhaltungskosten durch Berechtigte

Aktuelle Novelle SEFRG (Entwurf Agrarbehörde vom 29.05.2024)

Änderungen zu Gunsten der Berechtigten

Einführung nebulöser, neuer Gesetzesziele im *§ 1 (1) „Ziel dieses Landesgesetzes sind ….*
1. die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft und 2. die **zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einforstungsrechte**."

Neuer § 1a Sicherungsverfügungen - auf Antrag berechtigter Partei zur Sicherung der Ziele des § 1 Abs 1 Verfügungen zu erlassen, um drohende wesentliche Beeinträchtigungen von Einforstungsrechten abzuwenden und die Ansprüche **der berechtigten Partei** zu sichern. Soweit erforderlich können solche Verfügungen auch gegenüber Dritten erlassen werden. Lt. Absatz 2 auf Antrag **einer berechtigten Partei** die Agrarbehörde Maßnahmen zur Verbesserung der Weideertragsfähigkeit zu bewilligen hat, soweit sie zur bedarfsgerechten Sicherung des Weiderechts erforderlich sind.

Grundstücksteilungen einer berechtigten Liegenschaft mit Trennstücke < 10.000m² (vorher 2.000 m²) bzw. < 1/5 der Gesamtfläche berechtigter Liegenschaft, wenn keine Einforstungsrechte mitübertragen, auch ohne Genehmigung der Agrarbehörde und ohne Parteistellung für belasteten Waldeigentümer möglich

Aktuelle Novelle SEFRG (Entwurf Agrarbehörde vom 29.05.2024)

Änderungen zu Gunsten der Belasteten

- **Übertragung von Einforstungsrechten** Versagensgründe werden genauer definiert (unwirtschaftliche Rechtszersplitterung, unverhältnismäßige Erschwernis der Wirtschaftsführung des Belasteten).

- Agrarbehörde kann auf Antrag belasteten Partei gänzliche oder teilweise **Übertragung eines EFR** auf andere Liegenschaft bewilligen, wenn Gewähr der Deckung und Rechtsausübung gegeben.

- **Entlastung von Grundflächen** wenn < 10.000 m² und EFR nachhaltig gedeckt und die Rechtsausübung nicht erschwert

- **Erhaltungsfrist von** 20 Jahren zur Wiederherstellung eingeforsteter Baulichkeiten auf 10 Jahre herabgesetzt.

- **Gegenleistung** valorisiert und 1 Kreuzer entspricht jetzt 16 Cent (bisher 9 Cent).

Fazit und Schlussfolgerungen

- **Einforstungsrechte sind kein Selbstzweck** (Ständige Rechtsprechung Vw-GH). Dienen ordentlicher Bewirtschaftung berechtigter Liegenschaften, aber belasten im Gegenzug aber auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften. Daher Ablöse (v.a. in Geld) möglich, wenn nicht mehr erforderlich, oder durch Ersatz falls weiterhin erforderlich.

- **Zunehmende Abkehr von ursprünglicher gesetzlicher Grundlage** der Schadenersatzregelung für den Wegfall von Gemeinbrauch ländlicher Nutzflächen (kein Eigentumsersatz). Holzbezug dient weniger zur Deckung realen Haus- und Gutsbedarfs, ist für Berechtigte Handels- bzw. Wirtschaftsgut

- Belasteter muss **Inanspruchnahme seiner Infrastruktur, Waldstrukturen dulden,** welche durch hohe Investitionen und Belastungen geschaffen werden (Wiederaufbau nach Schadereignissen, ohne Nutzungs-Investitionsbeiträge)

- **Gesetzänderungen meist einseitig zum ökonomischen Vorteil der Berechtigten**. Meist mit wirtschaftlichen und organisatorischen Nachteilen der Belasteten verbunden.

- Die Belasteten bevorteilenden Änderungen meist nur Verwaltungsvereinfachungen oder Ausgewogenheit der Parteien herstellenden Änderungen.